

Die Baugewerkschaf

Organ des Zentral-Verbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag.
Abonnementspreis pro Quartal 2.— Mk. (ohne
Bestellgeld), bei Zustellung unter Kreuzband 2,40 Mk.
Verbandsmitglieder erhalten das Organ gratis.
Schluß der Redaktion: Montag, morgens 8 Uhr.
Schriftleitung: Berlin O, Rüdersdorfer Straße 60.

Herausgegeben vom Verbandsvorstand.
Geschäftsstelle: Berlin O, Rüdersdorfer Straße 60.
Fernsprecher: Amt Königstadt, Nr. 4337.
Postcheck-Konto der Hauptkasse 9367 Berlin.

Haupt-Inseraten-Geschäftsstelle: Berlin O 17,
Rüdersdorfer Straße 601. Tel.: Amt Königstadt 4337.
Inseraten-Geschäftsstelle für Süddeutschland:
Annoncen-Expedition Germania, München, Holzstr. 6.
Anzeigenpreis: Inserate 60 Pl., Reklame 1,80 Mk.
Schluß der Anzeigenannahme 10 Tage vor Erscheinen
jeder Nummer.

Nummer 18.

Berlin, den 4. Mai 1913.

14. Jahrgang.

Die Wiederaufnahme der zentralen Verhandlungen.

Wie bereits bekannt, sind am 22. April die zentralen Verhandlungen wieder aufgenommen worden. Als erster Gegenstand kam die Verlängerung des alten Vertrages zur Erörterung. Dabei war es notwendig, einige Vorfragen zu erledigen, um die Basis zu einer Verlängerung zu gewinnen. Diese wurde von den Arbeitervertretern in der Festsetzung eines Termins erblickt, von wann ab die bereits bewilligten und die noch zu bewilligenden höheren Löhne zu zahlen seien. Sie forderten dies mit der zunehmenden Unruhe draußen im Land und den geradezu massaligen Entlassungen von Arbeitern in einer ganzen Anzahl Städte. Natürlich kamen dabei die Ercheinungen, die sich bei den örtlichen Verhandlungen gezeigt und deren Resultate nach dieser oder jener Richtung hin beeinflußt hatten, zur Sprache. Dass die Arbeitgeberverbände im Rheinland und in Westfalen, die durch ihre bekannte Taktik jedes Verhandlungsergebnis bereiteten, dabei schwer unter die Räder kamen, ist selbstverständlich. Nur einen schwachen Versuch unternahm die Leitung des Arbeitgeberbundes, diese illokal Handlungsweise zu rechtfertigen, indem die Arbeiter Forderungen auf Verkürzung der Arbeitszeit gestellt haben sollten, wozu sie auf Grund der Vorschläge der Unparteiischen nicht berechtigt gewesen seien. Dem wurde entschieden widergesprochen. Zudem haben die genannten Bezirkarbeitgeberverbände auch für alle jene Orte, wo kein Antrag auf Arbeitszeitverkürzung vorlag, jedes Angebot abgelehnt. Der beste Beweis dafür, daß dem angeführten Entschuldigungsgrund nicht das geringste Gewicht beizumessen ist.

Der Arbeitgeberbund verlangte sodann eine Erklärung der Unparteiischen, ob die Arbeiterverbände berechtigt seien, an den Orten, wo die Arbeitszeit bereits unter zehn Stunden beträgt, eine weitere Verkürzung durch Zwangsmahnahmen zu streben. In den Einigungsvorschlägen der Unparteiischen ist nämlich gesagt, daß an Orten, wo die Arbeitszeit noch 10 Stunden beträgt und besonders schwierige Verhältnisse vorliegen, eine mögliche und allmähliche Herabsetzung erfolgen kann. Die Arbeitgeber folgern daraus, daß ersteres unstatthaft ist, während die Arbeitervertreter auch das zweite für zulässig erachten.

Sobald über die hier angezogenen Fragen eine Vereinbarung gefunden werden konnte, mußte auch eine solche über den weiteren Verhandlungs Gang getroffen werden. Die Parteien erklärten sich bereit, über den ganzen Komplex der Fragen Einigungsvorschläge der Unparteiischen und Ausklärung bezüglich der Arbeitszeit entgegenzutreten. Die

selben kamen dem entgegen und unterbreiteten den Parteien folgendes:

1. Aus dem Wortlaut des § 2 Nr. 2 des Vertragschemas ergibt sich, daß über eine Herabsetzung der Arbeitszeit ohne Zustimmung der Arbeitgeber nur unter der Voraussetzung verhandelt werden kann, daß 10stündige Arbeitszeit besteht und zugleich besondere schwierige Verhältnisse vorliegen.

2. Örtliche Verhandlungen über Lohn erhöhungen und Arbeitszeitverkürzung treten, soweit sie bis zum 1. Mai getroffen sind, mit Beginn der ersten Lohnzahlungsperiode des Monats Mai in Kraft, soweit sie nach dem 1. Mai getroffen sind, erhalten die Vereinbarungen über Lohn erhöhungen zu dem gleichen Zeitpunkt rückwirkende Kraft, die Vereinbarungen über sofortige Arbeitszeitverkürzung sind mit Beginn der der Vereinbarung folgenden nächsten Lohnzahlungsperiode durchzuführen.

3. Die bisherigen Verträge werden bis auf weiteres verlängert. Beide Parteien haben ihren vollen Einfluß einzusehen, daß irgendwelche Zwangsmahnahmen, insbesondere Streiks und Aussperrungen, unterbleiben, bzw. sofort eingestellt werden.

4. Die örtlichen Vertragsverhandlungen sind bis längstens 30. April zu beenden. Soweit eine Verständigung nicht erzielt wird, finden unter Leitung der Unparteiischen anfangs Mai zentrale Verhandlungen in Berlin nach Bezirken statt.

Zu dem im ersten Absatz Gesagten hatten die Parteien keine Stellung zu nehmen. Es ergibt sich daraus, daß in den Orten, wo die Arbeitszeit unter 10 Stunden beträgt, nur mit Zustimmung der Arbeitgeber über eine weitere Verkürzung verhandelt werden kann. Verweigern sie dieses, so haben die Arbeitervertreter sich damit abzufinden.

Zu den übrigen Vorschlägen nahmen die Vertreter der Parteien gesondert Stellung. Über eine sofortige Entscheidung zu 2 und 3 der Vorschläge hielt sich die Verhandlungskommission der Arbeitervertreter für kompetent, zu 4 lehnte sie eine solche ohne Hinzuziehung der Bezirksleiter ab. Da der Vorschlag über die Lohn erhöhung den Beginn der ersten Lohnzahlungsperiode im Mai vor sieht, diese Perioden aber nicht einheitlich beginnen, außerdem acht- und vierzehntägige Lohnzahlungsperioden bestehen, wodurch der eine Teil den erhöhten Lohn eine Woche früher, der andere wieder später erhalten würde, forderten sie eine Klärstellung bzw. Festsetzung eines bestimmten Termins. Die Arbeitgeber erklärten sich damit einverstanden, und wurde der 2. Mai festgesetzt. Nachdem über diesen Punkt ein Übereinkommen getroffen war, konnten die Arbeitervertreter auch dem dritten Vorschlag unbedenklich zustimmen. Gegenüber dem letzten Vorschlag machten sie lebhafte Bedenken geltend. zunächst sei es vollständig zwecklos, noch einmal in örtliche Verhandlungen einzutreten, denn nach Lage der Verhältnisse würden diese doch zu keiner Verständigung führen. Das Bedeutlichste sei die weitere Hinausschiebung der endgültigen Entscheidung. Die Unruhe unter den Arbeitern würde damit nur noch

der Bautätigkeit herverursachte Arbeitslosigkeit legen, davon Betroffenen ungerechte Opfer auf und wirke geradezu aufreibend. Sie plädierten für eine sofortige Durchführung der Verhandlungen. Nach langerem Hin und Her verständigten sich die Parteien dahin, am Sonntag, den 27. April, die Verhandlungen wieder aufzunehmen und endgültig zu erledigen. Wir haben somit folgendes Resultat vor uns:

1. In den Fällen, wo eine Verständigung über den Lohn erzielt wurde, ist der höhere Lohn vom 2. Mai ab zu bezahlen. Die später bewilligten Lohn erhöhungen sind von diesem Termin an nachzuzahlen.

2. Der alte Vertrag gilt in seinen übrigen Bestimmungen bis auf weiteres für verlängert. Streiks und Aussperrungen sind während dieser Zeit unzulässig; wo sie bereits ausgebrochen sind, müssen sie aufgehoben werden.

3. Vom Sonntag, den 27. April ab wird an zentraler Stelle über die noch vorhandenen Streitigkeiten, soweit sie den Lohn und die Arbeitszeit betreffen, nach Bezirken geordnet, verhandelt. Die Unparteiischen unterbreiten alsdann den Parteien Einigungsvorschläge, ev. fällen sie Schiedsprüche. (Etwas Endgültiges wurde noch nicht vereinbart.)

Die Reihenfolge der Verhandlungen über die einzelnen Bezirke wurde wie folgt festgelegt:

Sonntag, den 27. April: Ost- und Westpreußen, Provinz Posen und Schlesien, Provinz und Königreich Sachsen, Thüringen.

Montag, den 28. April: Brandenburg, Pommern, Mecklenburg, Hamburg, Lübeck, Schleswig-Holstein, Hannover und Braunschweig.

Dienstag, den 29. April: Bayern, Württemberg, Elsaß-Lothringen, Baden und die Pfalz.

Mittwoch, den 30. April: Bremen, Weser- und Emsegebiet, Rheinland und Westfalen.

Die Verbandstage der beteiligten Arbeiterorganisationen werden entweder in der Woche vor Pfingsten, spätestens die Pfingsttage stattfinden, um über das Gesamtergebnis der Verhandlungen zu entscheiden.

Innerhalb weniger Tage werden nun die Würfel fallen. Die Mitglieder mögen sich daher noch Gedulden, auch wenn es manchem schwer fallen sollte. Es ist richtig, daß viele Hunderte in den letzten Tagen von den Unternehmen in kurzfristiger Weise entlassen worden sind. Angeblich wegen Arbeitsmangel. Wir vermögen nicht daran zu glauben, und bedauern, daß durch derartige Maßnahmen eine gerechte Stimme unter den Arbeitern fast gewaltsam provoziert wird. Wir ersuchen unsere Mitglieder neuerdings, sich durch nichts provozieren und zu unbedachten Schritten hinreichen zu lassen. Den Gefallen dürfen wir niemand tun. Die altbekannte eiserne Disziplin allein hat uns unsere bisherigen Erfolge gebracht und damit wollen wir's auch in der Zukunft halten.

Berlin, den 27. April 1913.
Die Verhandlungen über den Lohn und die Ar-
beitszeit wurden, wie vereinbart, heute morgen be-
gonnen. Als Ergebnis der örtlichen Verhandlungen
liert, soweit Lohnerhöhungen in Frage kommen, fol-
gendes Resultat vor:

Maurer	Gimmerer	Bauhilfsarbeiter
In 1 Lohngeb. 1 Pf.	In 2 Lohngeb. 2 Pf.	In 4 Lohngeb. 3 Pf.
3	2	10
12	3	54
14	4	51
68	5	1
56	6	23
23	7	1
8	8	11
1	9	2
1	10	1

Hiernach ist es für die Maurer in 187 Lohngebieten, für Zimmerer in 173 und für Bauhilfsarbeiter in 159 Lohngebieten zu einer Einigung gekommen. Dazu ist in den letzten Tagen noch eine Anzahl Einigungen hinzugekommen, auch ist das noch kurz vor der zentralen Verhandlung in einer Reihe Fällen möglich.

Vor Eintritt in die eigentlichen Verhandlungen wird von den Arbeitervertretern der Wunsch geäußert, sofort im Anschluß an die Verhandlungen über den einzelnen Bezirk eine Entscheidung über denselben zu treffen. Sie begründen dies mit der Ansicht, je eher die einzelnen Orte und Bezirke das Resultat der Verhandlungen erhalten, um so beruhigender werde das wirken. Die Unparteiischen möchten diese Entscheidung nicht sofort treffen. Sie wollen die Verhandlungen sich entwiceln lassen, um weitere Gesichtspunkte und eine größere Übersicht für ihre Entschlüsse zu gewinnen. Außerdem liege die Möglichkeit nahe, daß im Laufe der Verhandlungen noch direkte Einigungen zwischen den Parteien zustande kämen. Da auch die Arbeitgeber sich dieser Meinung anschließen, erklären sich die Arbeitervertreter damit einverstanden.

Zunächst wurde über die Provinz Sachsen und im Anschluß daran über Westpreußen und das Königreich Sachsen verhandelt. Die Verhandlungen über diese drei Bezirke gestalteten sich verhältnismäßig leicht, da in den meisten Orten bereits eine Einigung gewonnen war. Es gelang, bis auf die Stadt Leipzig, eine restlose Einigung herbeizuführen. Schwieriger gestalteten sich die Verhandlungen über die Provinz Sachsen, weil die Arbeitgeber entweder nur ganz geringe oder gar keine Angebote gemacht haben. Stellenweise gestalteten sich die Verhandlungen ziemlich schwierig, so daß die Unparteiischen eingreifen müssen. Nur in einer geringen Anzahl Orte wurde eine Beschließung herbeigesetzt, so daß den Unparteiischen die Entscheidung überlassen bleibt. Bei Rechtfertigung haben die Verhandlungen über Thüringen begonnen. Sie bieten das nämliche Bild wie über die vorhergehende Provinz. Der Grund dafür liegt in dem einheitlichen Vorgehen der Arbeitgeberverbände dieser beiden Bezirke.

Wichtig für Handwerksmeister und Lehrlinge.

Radikal verboten

I

Trotz vielseitiger und mannigfacher Belehrung sowohl durch die Fach- als auch durch die Tagespresse herrscht in den handwerklichen Kreisen auf keinem Gebiete soviel Unkenntnis, als auf dem der Rechte und Pflichten der Handwerksmeister und ihrer Lehrlinge. Da nun viele handwerksmeister wieder neue Lehrlinge einstellen und zurzeit teilweise wohl schon mit der Abschließung der Lehrverträge beschäftigt sind, so dürfte ein kurzer Hinweis auf das Wesen derselben nebst einigen warnenden Beispielen vor der Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen von allseitigem Interesse sein.

Nach § 126 b der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich muß der Lehrvertrag binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abgeschlossen werden. Welche Nachweise aus der Unterlassung dieser Vorschrift entstehen können, mögen nachstehende Beispiele darstellen:

Ein Lehrling war ohne die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Abschließung des Lehrvertrages in die Lehre getreten, was erst drei Jahre später, als der Lehrling ausgelernt hatte, der Behörde bekannt wurde. Sie erließ nun gegen den Lehrherrn Strafverfügung wegen Unterlassung des schriftlichen Abschlusses des Lehrvertrages auf Grund der §§ 126 b und 150 d der Gewerbeordnung, wogegen der Lehrherr gerichtliche Entscheidung anrief, weil er Verjährung annahm. Er wurde jedoch in allen Instanzen verurteilt. Die Pflicht zur schriftlichen Abschließung des Lehrvertrags beschränkte sich nicht auf die ersten vier Wochen der Lehrzeit, sondern auf die ganze Lehrzeit. Die Verletzung jener Vorschrift sei ein Dauerdelikt, welches noch mit dem Tage der Beendigung des Lehrverhältnisses abschließe. Erst von diesem Tage ab beginne die dreimonatige Verjährung zu laufen.

Umgelohrt gab eine Witwe ihren Sohn zu einem Handwerksmeister in die Lehre. Am letzten Tag vor Ablauf der Probezeit holte die Mutter ihren Sohn wieder weg. Auf die Bemerkung des Meisters, daß sie ihm aber eine Vergütung leisten möge für Rost und Wohnung während der vier Wochen, lachte die Frau ihn aus und sagte, sie zahle gar nichts, brauche es auch nicht, weil ja kein schriftlicher Lehrvertrag geschlossen sei. Und so war es auch. Der Meister mußte sich zurückziehen und konnte gar nichts machen. Er war hereinfallen. Er konnte aber noch viel schlimmer hereinfallen, denn ebensogut konnte der Junge sich ein Jahr lang von ihm verfolgen und beherbergen lassen und dann weglaufen. Auch dann hätte der Meister nichts machen können. Hat der Lehrherr einen ordentlichen Lehrvertrag, so kann er den entlaufenen Lehrling polizeilich zurückholen lassen und Entschädigung verlangen.

Sunderseits kann aber auch der **Zebriling** selbst zu Schaden kommen, wie nachstehendes Berlomanis beweist: Das Gewerbege richt lag folgende bemerkenswerte Streitsache zur Entscheidung vor: Ein Mann hatte seinen Sohn einem Sattler und Riemer in die Lehre gegeben. Der Sohn sollte als tüchtiger Sattler ausgebildet werden. Ein Lehrvertrag ist nicht abgeschlossen worden. Von Zeit zu Zeit beklagte der Vater auf Abschluß eines solchen, aber immer wurde er damit hingehalten. Das wurde dem Vater zu brutal, und er erklagte sich beim Innungsmeistermeister, was in der Sache zu tun sei. „Den Jungen“, sagte der Obermeister, „müssen Sie auf der Peine nehmen, denn das Schaffen ist zu hoch.“

aus der Lehre nehmen, denn der Betreffende, zu dem die Spur Goya in die Lehre gegeben haben, ist
und hat kein Recht, Lehrlinge zu hantieren. Das war für den Mann ein
harter Schlag. Ein und ein Vierteljahr dauerte
hier die Zeit, aber der Staub hatte in dieser
Zeit nicht viel profitiert. Er wollte ihn zu einem

wirklichen Meister bringen, aber keiner wollte die verlorene Lehrzeit anrechnen. Der Mann klagte nun gegen den Lehrherrn auf Zahlung einer Entschädigung. Da mußte er zu seinem Leidwesen erfahren, daß sein Anspruch unbegründet sei, weil kein schriftlicher Lehrvertrag geschlossen worden sei.

Was muß nun der Lehrvertrag enthalten? Darauf besagt derselbe Paragraph der Gewerbeordnung:

1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
 2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
 3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;
 4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrages zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zu unterschreiben und in einem Exemplar dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings auszuhändigen. Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen. Der Lehrvertrag ist kosten- und stempelfrei.

Zu Punkt 1 der vorstehend erwähnten Bestimmungen ist folgendes Gewerbegerichtsurteil von Wichtigkeit:

Muß der Lehrmeister bei Abschluß des Lehrvertrages erwähnen, daß bei ihm einzelne Zweige des zu erlernenden Handwerks nicht betrieben werden? Nach dem Urteil eines Gewerbegerichts ist der Lehrherr zu einer solchen Erklärung verpflichtet. Es wird ohne weitere Angaben sonst angenommen werden müssen, daß der Lehrherr den Lehrling in allen den Fertigkeiten ausbildet, die nötig sind, damit der Lehrling einst in seinem Berufe ein vollständig ausgebildeter Gehilfe sei. Wenn nun eine Tätigkeit in dem Meisterberufe nicht ausgeübt wird, die aber sonst in dem betreffenden Berufe bei anderen Meistern ausgeübt wird, so wird der Lehrling ohne Kenntnis dieses Betriebzweiges nicht vollständig ausgebildet und er hat das Recht, die Auflösung des Lehrvertrages zu verlangen.

Punkt 2 ist dahin zu erläutern:

Die Lehrzeit soll nach dem Gesetze (§ 130 a der Gewerbeordnung) in der Regel 3 Jahre, darf aber nicht mehr als 4 Jahre betragen. Die Handwerkskammern sind befugt, die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Handwerke festzusezen, und das haben sie zum Teil auch getan. Wenn es, wie hier, im Gesetze heißt: „soll“, so ist das nicht gleichbedeutend mit „muß“; es ist nicht zwingend, und man darf es anders vereinbaren. So kam es, daß in vielen Fällen eine kürzere Lehrzeit als drei Jahre vereinbart wurde. Es kam vor, daß 1, 1½, 2 Jahre vereinbart wurden und meistens auf dem Land, wo der Lehrling dann auch vielfach noch im Felde beschäftigt wurde. Dabei kann man aber nicht gut ein Handwerk gründlich erlernen. Deshalb haben viele Handwerkskammern die Lehrzeit festgesetzt.

Zu Punkt 3 ist ebenfalls zu beachten, daß die bei der seitigen Leistungen genau festgelegt werden. Wir kommen zum Schluß noch auf die Gründe, welche zum Verlassen der Lehre und zur Entlassung des Lehrlings berechtigen, zurück, wozu natürlich auch mangelhafte Leistungen des Lehrherrn zu zählen sind. Wie genau aber selbst anscheinende Kleinigkeiten vertraglich festzulegen sind, beweist eine Gerichtsentscheidung über die Frage, ob dem Lehrling die Zeitversäumnis während des Fortbildungunterrichts an seinem Lohn in Abzug gebracht werden kann. Nach einer Entscheidung eines Landgerichts ist der Lehrvertrag maßgebend. Ist in demselben Stundenlohn als Vergütung festgesetzt, so brauchen die Arbeitsstunden, welche der Lehrling während der Fortbildungsschule versäumt, nicht vergütet zu werden. In einem solchen Falle kann auch der § 616 des BGB. nicht angezogen werden, in welchem bestimmt ist, daß der Anspruch auf Dienstlohn nicht dadurch verloren gehe, daß der Dienstpflichtige für eine verhältnismäßig kurze Zeit ohne seine Schuld an der Arbeitszeit verhindert wird. Dagegen kann bei Tage- oder Wochenlohn diese Zeitversäumnis am Lohn nicht abgezogen werden.

Zeiterlaubnis am Lohn nicht abgezogen werden.
Die Probezeit im handwerklichen Lehrverhältnisse beträgt mindestens vier Wochen und höchstens drei Monate. Sie darf also nicht weniger als vier Wochen und nicht mehr als drei Monate betragen. Wird etwas anderes vereinbart, so ist das wertlos — es gilt nicht. Während der Probezeit kann jeder Teil von dem Vertrage zurücktreten, d. h. der Lehrling kann gehen, und der Lehrherr kann ihn weglassen ohne Angabe von Gründen. Die Probezeit ist dafür da, daß der Lehrling, wenn er keine Freude an dem Handwerk findet, einen anderen Beruf wählen, oder der Lehrherr, wenn er sieht, daß der Junge für das Handwerk nicht paßt, denselben wieder heimschicken kann.

A b r e c h n u n g

des

Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

für das Jahr 1912.

Die mit einem * versehenen Verwaltungsstellen haben für das IV. Quartal nicht abgerechnet. † bedeutet aufgelöst.

Reihen nr.	Ver- waltungs- stelle	Babl ber Mit- glie- der	Einnahme										Ausgabe										Gesamt- bilanz		Bestand der Total- kasse		Zurück- gewor- ben an die Haupt- kasse ge- geben							
			Kassen- bestand		Ein- tritts- gebühren		Wöchentl- iche Beiträge		Gehalts- beiträge		Bu- ßgeld- beiträge		Ag- tations- fonds u. Total- beiträge		Sonstige Einnahmen		Aufschu- ß aus der Haupt- kasse		Gesamt- Einnahme		An die Haupt- kasse ein- gezahlt		An Haupt- kasse ver- wendet für:		Lohnbe- wegung u. Streit- unter- stützung		Vereinig- heitl. Unter- stützung		Gesamtbilanz		Bestand der Total- kasse		Zurück- gewor- ben an die Haupt- kasse ge- geben	
			Mr. Br.	Mr. Pf.	Mr. Br.	Mr. Pf.	Mr. Br.	Mr. Pf.	Mr. Br.	Mr. Pf.	Mr. Br.	Mr. Pf.	Mr. Br.	Mr. Pf.	Mr. Br.	Mr. Pf.	Mr. Br.	Mr. Pf.	Mr. Br.	Mr. Pf.	Mr. Br.	Mr. Pf.	Mr. Br.	Mr. Pf.	Mr. Br.	Mr. Pf.	Mr. Br.	Mr. Pf.						
Bezirk Berlin																																		
1 Berlin	536	310221	5950	1378795					44450	9250	459225	17550	2312138		794169	55933	187355440		530057				425941	2037415	274720		—	1						
2 Barnien †	8	3417	—	—											3417	—							3417	3417	—		—	2						
3 Buckau	80	—	38	—	51445										55245	46959							1420	48379	6366		—	3						
4 Lübbenaue	27	1750	14	—	29710										32920	26504							5265	31769	1151		—	4						
5 Lützen	14	1833	5	—	25950										28358	22550							1830	24336	3972		—	5						
6 Neuzelle	21	—	550	—	750										13	1105							—60	1165	135		—	6						
7 Potsdam	10	—	50	—	12950										4635	17625	112						1205	12405	5230		—	7						
8 Senftenberg	19	18841	350	48340											2780	225							3741	41912	28824		—	8						
9 Schleiz	10	2555	1	—	13950										120								2612	14699	2056		—	9						
10 Stettin	10	831	—		5865										2								330	6916	—30		—	10						
11 Tilsit	10	3574	—		12345										75								3964	14537	1757		—	11						
12 Viecht	10	2585	150	16450											95								1180	15380	3895		—	12						
13 Zehden	10	—	7	—	14930																		226	13506	2124		—	13						
Summa			765	345957	13550	1611710	—	41150	12230	511923	17550	2596039		995736	55893	189015440	—	530057					451185	2265886	330753		—							
Bez. Bochum																																		
14 Arnsberg	148	66049	37	—	273205	480	8950	12090	12293	—		376787	234145	—	1080	—						46927	291577	84910		—	14							
15 Bochum	1436	604629	348	—	3401360	—	19440	165780	30610	—	4256619	2433637	—	116655385	—	2220						960699	3552011	704605		—	15							
16 Dortmund	2374	198561	561	—	5905795	—	14350	363720	281731	—	8420257	4125859	66841	239230464	—	50635						1338984	3807792	2612463		—	16							
17 Duisburg	1520	423211	424	—	36353515	—	7010	207530	20265	—	4353934	2572424	6590116595452	—	31979						8025	3663288	690616		—	17								
18 Ennepetal	—	27131	—		4080	—	—	2780	—	60	44	38451	—	308044	—						30971	38451	—		—	18								
19 Essen	2361	2080316	537	—	5631855	—	41840	345780	224171	—	8280662	3980138	8115235317516	—	1902	9720	—					1844382	6161174	2119488		—	19							
20 Gelsenkirchen	709	398916	187	—	1951110	—	3660	69720	15758	—	245792	1394635	—	62325200	—	6659						530225	2013573	444015		—	20							
21 Gladbeck	838	136559	29750	—	1991970	—	7720	103180	29010	—	2297480	1441218	—	39460260	—						3217	590353	2100750	106730		—	21							
22 Hagen	673	124421	176	—	1542745	—	5346	74370	53567	—	1818343	1033156	10110	3281556	—	33202						29809	518653	1666377	131966	466	—	22						
23 Hamm	662	318036	22250	—	1918730	—	7740	1586	39247	132428	2586701	1525506	18955	7350596	—	142738						1160	626906	2198670	388031	—	23							
24 Oberhausen	660	79930	181	—	1807880	—	23	—																										

Nr. Z.	Ver- waltungs- stelle	Satz der Mit- glie- der	G in n a b e												A u s g a b e												Summe																												
			R a f f e n - b e s t a n d				E i n - tritts- g e - b ü h r e n				W ö h n e n - k l a s s e B e l t r ä g e				B u - f h l e g - b e l t r ä g e				U g l - t a t i o n s - u. L o t a - f o n d s - b e l t r ä g e				S o n s t i g e E i n - n a h m e n				B u f f a u s a u s d e r H a u p t - L a s s e				U n d e r R e c h t s - L e i s t u n g				R e c h t s - L e i s t u n g				R e c h t s - L e i s t u n g				R e c h t s - L e i s t u n g				R e c h t s - L e i s t u n g				R e c h t s - L e i s t u n g				
			Mt. Pf.	Mt. Br.	Mt. Pf.	Mt. Br.	Mt. Pf.	Mt. Br.	Mt. Pf.	Mt. Br.	Mt. Pf.	Mt. Br.	Mt. Pf.	Mt. Br.	Mt. Pf.	Mt. Br.	Mt. Pf.	Mt. Br.	Mt. Pf.	Mt. Br.	Mt. Pf.	Mt. Br.	Mt. Pf.	Mt. Br.	Mt. Pf.	Mt. Br.	Mt. Pf.	Mt. Br.	Mt. Pf.	Mt. Br.	Mt. Pf.	Mt. Br.	Mt. Pf.	Mt. Br.	Mt. Pf.	Mt. Br.	Mt. Pf.	Mt. Br.	Mt. Pf.	Mt. Br.	Mt. Pf.	Mt. Br.	Mt. Pf.	Mt. Br.											
175	Dirschau M.	61	24565	950	148460	—	—	6020	945	—	180940	125761	—	440	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49325	175526	5414	—	175	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
176	Dirschau B.	41	6377	8	64550	—	—	—	1315	—	73042	52453	—	4156	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8925	65533	7509	—	176	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
177	Friedland †	—	925	—	—	—	—	—	—	—	925	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	925	925	925	—	177	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
178	Gr.-Städt.	—	14008	150	53765	—	1590	6290	712	—	78515	40101	—	10	76	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27814	76515	—	—	178	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
179	Gültstadt	10	5736	550	7710	—	—	710	60	—	14766	7081	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2290	9371	5395	—	179	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
180	Heilsberg	99	4907	1150	146805	—	18	4330	1110	50	185102	118114	8	13585	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26232	158731	6371	—	180	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
181	Königsberg	312	131427	4850	692590	—	2820	21970	5540	—	858997	408806	4532	85250344	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3070	244053	780111	78836	—	181	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
182	Landsberg, Ostpr.	32	394	8	47990	—	—	1070	465	—	50719	35228	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6930	45358	5361	3510	182	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
183	Marienburg	21	4252	350	32740	—	—	1580	834	—	39556	285	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4198	32698	6858	—	183	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
184	Memel	12	3570	50	28675	—	6	380	8	30	36575	17232	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8420	35072	1503	—	184	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
185	Wehlisch	10	641	4	12005	—	—	170	180	—	13396	10665	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2345	13010	386	—	185	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—							
186	Reutkstadt, Westpr.	100	6202	30	105855	—	—	3860	5115	—	124032	86085	—	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17672	110842	13190	—	186	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
187	Puwig	26	2577	13	318	—	—	410	—	—	38617	11172	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3176	34252	4365	—	187	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
188	Pr. Stargard	5	5683	3	7470	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2610	13812	51	—	188	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
189	Tapiau	31	6576	3	57955	—	6	2490	—	—	67921</																																												

Nr. Lfd.	Ver- waltungs- stelle	Zahl der Mit- glieder	Einnahme										Ausgabe										Ausgabe															
			Steuern- beiträge					Fins- anzeige- bühren					Wohnein- heitliche Beiträge					Gru- ndsteuer beiträge					Ag- tations- u. Sozial- fonds- beiträge					Sonstige Ginnahmen					Zuschüsse aus der Haupt- kasse					
			Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.	Mr. Pf.							
265	Gießen	48		3350	82650													4090	5260	65741	161081	67663	5496									15825	159925	1156	—	268		
266	Gütersloh	30	8258	13	59235													1530	780	1621	72754	51213									11052	62265	10480	—	269			
270	Höllendorf	20	5755	150	62260													2160	330		73655	51728									9922	61650	12005	—	270			
271	Ilpe	39	18941	150	91015													380	615		111081	69575									15417	90197	20584	—	271			
272	Lippstadt	72	20235	550	154520													8410	1545		185260	110649	3970	18655	40	5084								36256	169614	13616	—	272
273	Mönchengladbach	15	27342	550	67850													8840	225		99807	36417		15155	80								9542	68114	31693	—	273	
274	Rüttenscheid	31	3457	150	63270													8540	595		71032	49465		5035								12252	66752	4280	—	274		
275	Karlsruhe	102	28529	350	149530													67	3104		188213	119509		54	36							18345	147154	41059	—	275		
276	Wesel	49	17833	16	85810													5280	27		113223	72836		1020							18070	89926	23277	3881276	276			
277	Olpe	25	17421	1	42880													4520	2013		66940	36837								7358	44195	22718	—	277				
278	Paderborn	408	155145	68	815455													320	70		989947	648093		36725	52							87694	78720	2027	278	278		
279	Aheda	11	7744	250	127													6	210		21504	11241								2497	13738	7766	—	279				
280	Stahle	23	20815	250	69875													656	1389	36	102489	53981	140	21	72					5037	68458	34031	—	280				
281	Steinhagen	29	11994	750	60860													4680	405		78889	49617		7							13580	63897	14792	—	281			
282	Soest	27	9339	750	57955													1110	567		69769	40103		5180	52							7026	57518	12258	—	282		
283	Warburg	64	16017	350	107530													13	6390	750		192847	85854		8985	40							15602	109392	22955	—	283	
284	Werl	81	15544	350	189680													7070	1330		216974	141358		5040	44							23465	175608	41366	401284	284		
285	Werber	25	19375	1	42590													2610	3		64975	34756								8910	43696	21279	—	285				
	Summa	1631	621058	350	3303955												4916115770	351277	693411	4184491	2586907	11276136003640		7602510858								489040	33761111	808380	4382			
	Bezirk Bozen																																					
286	Angenau	65	5369	15	69290													960			149063	74653		1655								9937	187925	1'1188	—	286		
287	Bleien	21	15536	250	37110													3980	270	56	62746	34386		1620	56							2925	44431	18315	—	287		
288	Bruckmühl	21	—	950	22155													650	3	23514	47634	17240		24							4350	47504	130	—	288			
289	Griesen (R.)	140	23229	16	25510													12830	720	193	316139	140633		31905312								57128	21066	65123	48747289	289		
290	Griesen (S.)	35	4512	1350	68040													2120	345		76367	45522		3025							13318	64865	11502	10480290	290			
291	Hohenstaufen (R.)	74	70365	550	156290																																	

Wirtschaftliche Bewegung.

Gesetz sind: Mülheim-Nahe (Sperrre über die Firma Kürth und Hoffmann wegen Nichtinnehaltung des Tariffs), Gelsenkirchen (Fliesenleger) (Sperrre über die Firma Hünnebeek & Co.), Bitburg, Eifel (Sperrre über die Firmen Garzon jr. und sen. wegen Maßregelung), Ibbenbüren (Sperrre über den Bauunternehmer Buhmann wegen Nichtinnehaltung des Tarifvertrages). Duisburg-Oberhausen (Streit der Isolierer bei den Firmen Dertigen und Schulte und bei der deutschen Asbestgesellschaft.) Düsseldorf (Über die Firma Häuser ist für Zimmerer die Sperrre verhängt). Hamm i. W. (Sperrre über das Stüdgeschäft Heinrich Müseler wegen Nichtanerkenntung des Tarifs). Schwerin a. W. (Sperrre über die Firma Grebenstein). Recklinghausen (Sperrre über das Plattengeschäft Oberthum in Waltrop. Letzte (Sperrre über die Firmen Horstmann und Gabmann). Zugang ist fernzuhalten.

Bezirk Hannover.

Spenge. Da mit dem 1. April auch hier der alte Tarifvertrag abgelaufen ist, hatten wir den Arbeitgebern unsere Forderungen zur Abschließung eines neuen Tarifvertrages unterbreitet. Nach längeren, teils schriftlichen, teils mündlichen Verhandlungen kam dann auch eine Einigung zustande. Der neue Vertrag bringt uns eine Lohnhöhung von 6 Pf., verteilt auf drei Jahre. Im ersten Vertragsjahr steigt der Lohn von 36 auf 38 Pf., im zweiten auf 40 Pf. und im dritten auf 42 Pf. Der Lohn der Bauhilfsarbeiter bleibt jeweils um 6 Pf. hinter dem angegebenen Lohn der Maurer zurück. Gewiß haben wir gehofft, hier ein besseres Resultat zu erzielen. Das dieses nicht möglich war, liegt daran, daß in dem angrenzenden Wallenbrücker Gebiet noch ganz erheblich geringere Löhne bezahlt werden als im Spenger Gebiet, die dortigen Kollegen aber immer noch den Organisationen aus dem Wege gehen. Hierin Aenderung zu schaffen, muß unbedingt Aufgabe der Spengener Kollegen sein. Es muß von letzteren die persönliche Agitation viel mehr und auch energischer als bisher im Wallenbrücker Gebiet betrieben werden.

Bezirk Paderborn.

Die Unternehmer von Lippespringe haben ein eigenartiges Verständnis für die Lage der Bauarbeiter. Überall in Deutschland wird die drückende Lage, hervorgerufen durch die Teuerung, von den staatlichen und kommunalen Behörden und von einsichtigen Arbeitgebern anerkannt. Nicht so denken die Unternehmer in dem teuren Badeort Lippespringe. Am 26. März erhielt unsere Ortsverwaltung folgendes Schreiben:

An den Zentralverband christlicher Bauhandwerker, Zentralstelle Lippespringe.

Wir entschließen teilen Ihnen mit, daß wir uns entschlossen haben, den Lohnsatz, nachdem der Tarifvertrag am 31. März d. J. abläuft, so zu stellen, daß derselbe stets vier Pfennig unter dem jeweils in Paderborn zu zahlenden Lohn steht.

Lippespringe, den 26. März 1913.

J. K. Hölscher, Blöger u. Co., Friedr. Blöger, Wilhelm Peters, Herm. Blöger, Ant. Tossall, Heinrich Hölscher, Johann Lüttehaus.

Dieses Schreiben bedeutet eine bedenkliche Lohnreduzierung von 4 Pf. pro Stunde, denn seit sechs Jahren wird der gleiche Lohn in Lippespringe wie in Paderborn gezahlt, ferner besteht aber auch seit dieser Zeit ein einheitliches Lohngebiet Paderborn-Lippespringe. Zu dieser Reduzierung nahm eine sehr gut besuchte Mitgliederversammlung am 29. März Stellung. Es wurde den Unternehmern mitgeteilt, daß der Vertrag zunächst noch bestehen und auch, daß eine Lohnreduzierung nicht angenommen würde; falls dieses doch eintreten würde, dann in den Streit zu treten. Die Unternehmer haben darauf den Besluß gefasst, die Lohnreduzierung am 19. April durchzuführen. Am 19. April wurde von den Unternehmern J. K. Hölscher und Heinrich Hölscher den Kollegen erklärt, daß vom 19. an der Lohn um 4 Pf. geringer sei, dieses sei Besluß der Unternehmer-Versammlung. In den anderen Betrieben wurde eine solche Maßnahme nicht verkündet. Am Abend des 19. April fand wieder eine sehr stark besuchte Versammlung statt, und einstimmig wurde der Besluß gefasst, zunächst über die Geschäfte J. K. Hölscher und Heinrich Hölscher die Sperrre zu verhängen. Am Montagmorgen fand in den genannten Geschäften niemand an zu arbeiten. Dieses energische Vorgehen hatte zur Folge, daß die Unternehmer am Dienstag, den 22. April, die Lohnreduzierung zurückzogen. Es wurde vereinbart, daß die Vertragsbedingungen so lange Gültigkeit haben, bis eine Beendigung der Verhandlungen in Berlin oder eine Regelung der Verhältnisse erfolgt ist. Darauf nahmen die Kollegen am Dienstagnachmittag die Arbeit wieder auf. Wenn die Unternehmer von Lippespringe auf dem Standpunkt verharren, daß eine Lohnhöhung entsprechend der allgemeinen Erhöhung nicht eintreten soll, dann ist der Kampf unausdehnbar.

Fliesenleger.

Bottmund. (Der Fliesenlegerstreit erfolgreich beendet.) Nach 23-tägigem Streit haben die Plattenleger einen schönen Erfolg erzielt. Die Arbeitszeit wird von 9 Stunden sofort auf 8½ Stunden verkürzt. Der Stundenlohn wird sofort um 5 Pf., im nächsten Jahre um 2 Pf. und im letzten Jahre um 1 Pf. erhöht. Der Abordtarif ist bedeutend klarer gemacht und ebenfalls erhöht. Die Zugaben für auswärtige Arbeiten, wo die Verhandlungen mit daran gescheitert waren, werden wie folgt geregelt: in der ersten Zone 14 Prozent (die Unternehmer ließen sie mit einem Angebot von 7 Prozent sofort zu), in der zweiten 20 Prozent (Angebot der Unternehmer 12 Prozent), in der dritten 30 Prozent und in der vierten 35 Prozent. Mit diesen Erfolgen können die Kollegen zufrieden sein. Die Unternehmer hatten das Gewerbegefecht als Einigungskunst angesehen. Der Vorsitzende, Herr Justizrat Hö-

beder, und die Vertretermänner der Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben durch ihr sachliches Eingreifen wesentlich zu dem Abschluß beigetragen.

Verbandsnachrichten.

Wir machen die Mitglieder in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam, daß am Sonntag, den 4. Mai, der zehnte Beitrag fällig ist.

Breslau. Das heilige christliche Gewerkschaftskartell veranstaltete am 15. April eine allgemeine Mitgliederversammlung. Der Besuch derselben hätte ein besserer sein können, wenn man die Mitgliederzahl am Orte in Betracht zieht. Bezirksleiter Gottschalk vom Bauarbeiterverband behandelte das Thema: Die gegenwärtige Situation für unsere Bewegung. Redner schätzte kurz die wichtigsten Ereignisse im vergangenen Jahre, wie Reichstagswahl, Bergarbeiterstreit, Pfingsttelegramm, Enzyklika usw. Bei allen diesen Vorlernissen haben alle unsere Gegner rüdig gegen uns gehandelt. Diejenigen haben zwar nicht erreicht, daß sie uns einen Teil der Mitglieder abgejagt hätten, aber in der Vorwärtsentwicklung wurden wir gehemmt. Die vielen Sozialbewegungen in diesem Jahre haben einen guten Ausgangsboden für die Gewinnung neuer Mitglieder geschaffen. Diese günstige Situation muß von allen Mitgliedern gründlich ausgenutzt werden. Der zweite Referent, Kollege Fabius vom Lederarbeiterverband, sprach über: Unsere zukünftigen Aufgaben in Breslau. Am Orte sind noch 80- bis 90 000 unorganisierte Arbeiter und Arbeiterinnen der verschiedensten Berufe. Diese große Armee von Indifferenzen hemmt uns, gewollt oder ungewollt, an der Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Schon aus diesem Grunde ist eine tüchtige Agitation seitens aller Mitglieder erforderlich. Die heute noch Unorganisierten werden in kürzerer oder späterer Zeit doch den Anschluß an eine Organisation vollziehen. Uns christlichen Gewerkschaften darf es nicht egal sein, wie sich dieselben organisieren. Unter aller Bestreben muß es sein, einen möglichst großen Teil dieser bis jetzt Indifferenzen für unsere Sache zu gewinnen. Eine systematische Hausagitation ist bis jetzt immer noch am erfolgreichsten gewesen. Dieselbe muß auch am Orte mehr betrieben werden. Jedes Mitglied muß mithelfen und mitkämpfen. Adressen von Unorganisierten sind an das Kartell zu senden, damit dieselben an die einzelnen Berufsgruppen weitergegeben werden können. Kurzum, etwas mehr Handarbeitshandarbeiten muß Platz greifen und die Erfolge bleiben dann nicht aus. Diese Versammlung verließ sehr anregend. Mögen alle Mitglieder die Worte, die dort gesprochen wurden, beherzigen und in diesem Sinne arbeiten.

Aus der deutschen Gewerkschaftsbewegung.

Aus der Gastwirtschaftsbewegung. Unter den verschiedenen Organisationen des Personals im Gast- und Schankwirtschaftsverband hat der Reichsverband der Deutschen Kellner-Sodalvereine, der dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften angeschlossen ist, in den letzten Jahren sich eine feste Position erringen können. Mitte April d. J. hielt er in Cassel seinen 6. Verbandstag ab, wo im Geschäftsbericht eine günstige Entwicklung zu konstatieren war. Ende 1912 zählte der Reichsverband Deutscher Kellner-Sodalvereine 3280 Mitglieder in 51 Ortsvereinen, gegen 1920 Mitglieder und 25 Ortsvereine Ende 1910 und 774 Mitglieder Anfang des Jahres 1908. Um Lohnbewegungen waren im vergangenen Jahre 364 Mitglieder beteiligt, für die eine Lohnhöhung von insgesamt 30 176 % erzielt wurde. In 165 Fällen konnten außer der Lohnfrage noch andere Missstände im Arbeitsverhältnis beseitigt werden. Der Verbandstag des Reichsverbandes Deutscher Kellner-Sodalvereine beschloß eine durchgreifende Reform des Beitrags- und Unterstützungsvertrages, um in Zukunft die Vertretung der Interessen des Personals noch energischer wahrnehmen zu können.

Der Titel des Verbandes wurde umgeändert und heißt jetzt: Reichsverband der Gastrau-angestellten. (Hauptgeschäftsstelle Hannover, Steinwegstraße 2.)

Vie notwendig gerade für dieses Gewerbe die berufliche Selbsthilfe ist, mag man wieder aus einem förmlich an die Öffentlichkeit gelangten Anstellungsvortrag ersehen, den die Kellner und Kellnerinnen beim Franchiseplan auf der Internationalen Handelsausstellung 1913 in Leipzig bei ihrer Eröffnung unterzeichneten sollen. Die ganze Würze der Lage der Gastwirtschaftsbewillt kommt in diesem Rücksprung zum Ausdruck. Da heißt es kurz und bündig: „Lohn: Keinen. Kosten: Keine. Wohnung: Keine.“ Die entwürdigende Jagd nach dem Trinkgeld hilft die einzige Einnahmequelle. Aber damit nicht genug! Von dem Trinkgeld will der Betriebsinhaber auch noch profitieren: 50 Pf. für jede Kellnerin, 30 Pf. täglich Bruchgeld, 50 Pf. für Handserviette, 25 Pf. Kavution als Garantie für Pünktlichkeit, eine Ausstellungsdauerkarte auf eigene Kosten, genügendes Bechigelgeld, das alles nur der Kellner oder die Kellnerin sonst bereit halten, noch ehe sie überhaupt einen Pfennig Trinkgeld bekommen haben. Und wie wird in diesem „freien“ Arbeitsvertrag die persönliche Freiheit der Angestellten beeinträchtigt? Sie sagen, Hof, Schürze, Jacke, Bluse, Selbstbinder, Schleife, alles ganz genau vorgeschrieben, und: „Seine Gewerbeausübung steht fortwährende Entlassung ohne Voraus- oder sonstige Entschädigung nach.“ Diese Zustände sprechen tatsächlich nach Wölfe. Alle Reformstreben auf dem Gebiet verdienen nachdrückliche Unterstützung. So lange sich das Gastwirtschaftspersonal aber nicht selbst trifft, und durch das Mittel der Selbsthilfe gegen die vor-

handenen Missstände anstrengt, solange wird eine durchgreifende Besserung wohl kaum möglich sein.

Der Zentralverband christlicher Tabakarbeiter Deutschlands hat in den letzten Jahren durch zwei große Zusperungen — eine am Niederrhein, eine in Westfalen — eine starke Belastungsprobe aushalten müssen. Er hat diese Probe aber gut bestanden; durch eine Neuregelung des Beitrags- und Unterstützungsvertrags hat sich die finanzielle Entwicklung des Verbandes günstig gestaltet. Laut der Abrechnung für 1912 („Deutsche Tabakarbeiter-Zeitung“ Nr. 15/1913) betrugen die Einnahmen des Verbandes im Berichtsjahr 174 959 M., die Ausgaben 173 304 M. Von letzteren entfallen auf Streitunterstützung 82 869 M. Dieser hohe Betrag resultiert zum Teil aus der in diesem Jahre beendeten westfälischen Tabakarbeiter-Zuspernung, doch hat der Verband auch noch eine Anzahl sonstiger Bevölkerungen geführt, um die Lage der Tabakarbeiterchaft besser zu gestalten. Für Arbeitslosenunterstützung wurden 9576 M. für Krankenunterstützung 14 867 M., für Wohlfahrtsunterstützung 1730 M., für Maßregelungsunterstützung 5843 M. und für sonstige Unterstützungen 2365 M. ausgegeben. Aus dem Bericht geht hervor, daß der Zentralverband christlichen Tabakarbeiter Deutschlands eine fest fundierte, leistungsfähige Organisation ist und allen Arbeitern und Arbeiterinnen im Tabagewerbe als wirtschaftliche Interessenvertretung empfohlen werden kann.

Aus ausländischen Gewerkschaften.

Aus der christlichen Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz. Der christliche Holzarbeiterverband der Schweiz hielt am 12. und 13. April seinen neunten Verbandstag ab. Der Geschäftsbericht, der sich auf die beiden Jahre 1911/12 erstreckt, zeigt, daß der Verband in der Berichtszeit eine recht erfreuliche Entwicklung genommen hat. Besonders günstig hat sich die finanzielle Leistungsfähigkeit entwickelt. Während noch am 31. Dezember 1910 das Vermögen der Hauptstelle ein kleines Minus aufwies, ist es inzwischen auf 13 237,03 Fr. angewachsen. Das Gesamtvolumen, also einschließlich das der Ortssstellen, betrug am 31. Dezember 1912 30 863,18 Fr. Der Verband, der lange Zeit hindurch mit ungünstigen Kapitalverhältnissen zu rechnen hatte, erreicht allmählich eine gesunde finanzielle Grundlage. Das kommt auch in der Steigerung der Mitgliederbeiträge zum Ausdruck. Sie betrugen im Jahre 1910 15 266,20 Fr., 1911 17 111,82 Fr. und 1912 19 111,30 Fr. In den deutschen Verhältnissen gemessen, sind das ja niedrige Beträge. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß in der Schweiz mit kleineren Verhältnissen gerechnet werden muß, wie in Deutschland. Letzteres ist ein 65-Millionen-Dorf, die Schweiz dagegen zählt nur 3½ Millionen Seelen. Holzarbeiter dürften in der Schweiz etwa 10 000 beschäftigt sein.

Volkswirtschaftliches u. Soziales.

Aus der Lage des deutschen Arbeitsmarktes. A. C. Zu den Kriegsympthemen, die schon seit geraumer Zeit am Geldmarkt und an der Börse hervortreten, gesellen sich neuerdings noch recht bedeutsame Erscheinungen am Arbeitsmarkt. Das Verhältnis von Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt ist seit dem Ende des Feuerungs- und Winterhalbjahres 1911 kein so günstiges gewesen, wie man im Hinblick auf die gewerbliche Hochkonjunktur hätte erwarten sollen. Im Herbst 1912 sahen es, als ob die Überlastung des deutschen Arbeitsmarktes etwas nachlassen würde. Die Andrangsiffer sann zeitweise unter das Niveau des Vorjahrs. In den letzten beiden Monaten hat sich jedoch wiederum eine Verschlechterung eingestellt, die angesichts der fast allgemeinen Ungewissheit über den weiteren Verlauf der wirtschaftlichen Entwicklung besonders Beachtung verdient. Es kann bei den am die Berichterstattung des „Arbeitsmarktes“ angeschlossenen Arbeitsnachweisen im März 1912 auf 100 offene Stellen durchschnittlich 118,9 Arbeitsuchende. Das bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung um 8,2. Im Februar 1913 ging die Andrangsiffer nur um 6,1 über den vorjährigen Stand hinaus, und im Januar konnte sogar eine Verminderung des Andrangs um 20,9 gegenüber dem Vergleichsmonat 1912 festgestellt werden. Die ungünstige Entwicklung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage ist um so auffallender, als in der laufenden Konjunkturperiode das Jahr 1913 ungefähr den Jahren 1906 und 1907 entspricht, besonders in der Bewegung des gewerblichen Beschäftigungsgrades und der Geldmarkt- und Produktionsverhältnisse. Es ist von Interesse, die Gestaltung der Arbeitsmarktlage in den letzten Jahren mit früheren Konjunkturperioden zu vergleichen. In den Monaten Februar und März der Jahre 1896 bis 1913 kann auf je 100 offene Stellen durchschnittlich Arbeitsuchende:

Jahr Febr. März	Jahr Febr. März	Jahr Febr. März
1896 147,5 117,7	1902 208,3 148,9	1908 151,7 180,5
1897 139,3 108,1	1903 156,8 126,1	1909 171,3 146,3
1898 134,2 103,5	1904 134,2 100,4	1910 142,3 118,1
1899 111,1 89,3	1905 139,4 110,8	1911 131,8 108,7
1900 113,1 99,8	1906 130,4 100,9	1912 125,3 110,7
1901 146,8 123,3	1907 130,7 95,5	1913 131,4 118,9

Doch im Jahre 1912 seine besondere Erleichterung gegenüber dem Jahre 1911 eintrat, hat seine Ursache höchstwahrscheinlich darin, daß infolge der Wiederholung einer wichtigen Ausstellung der Arbeitsmarktlage in den letzten Jahren mit früheren Konjunkturperioden zu vergleichen. In den Monaten Februar und März der Jahre 1899/1900 und 1906/07 zurückgehen müssen. Wenn statt dessen eine Steigerung eintrat, so ist dies wahrscheinlich vorwiegend darauf zurückzuführen, daß durch die lange Dauer des

